

Langnachleuchtende, elektrisch betriebene oder kombinierte Sicherheitsleitsysteme



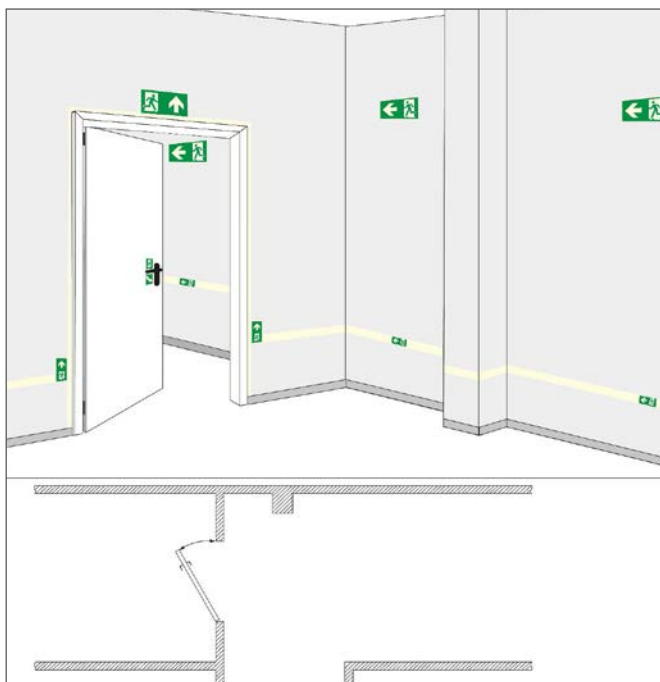
© iStock.com/cruphoto

Optische Sicherheitsleitsysteme sind kein Ersatz für hochmontierte Sicherheitskennzeichnung und für eine erforderliche Sicherheitsbeleuchtung.

Leitmarkierungen sind durchgehend und gut sichtbar im Verlauf des Hauptfluchtweges auf dem Fußboden oder an Wänden anzubringen. Die Oberkante der Markierung darf nicht höher als 40 cm über dem Fußboden liegen (vorzugsweise beträgt die Höhe 30 cm).

Eine beidseitige Kennzeichnung der Hauptfluchtwege ist immer dann erforderlich, wenn die Fluchtwegbreite mehr als 2,00 m beträgt. Vorzugsweise ist auch bei geringerer Breite der Hauptfluchtwege die Kennzeichnung beidseitig auszuführen.

Ein langnachleuchtendes Sicherheitsleitsystem ist ein optisches Sicherheitsleitsystem, das nach Anregung durch Licht ohne weitere Energiezufuhr nachleuchtet. Dabei müssen die langnachleuchtenden Materialien mindestens die Anforderungen der DIN 67510-1:2020-05, Klasse C erfüllen. Die ausreichende Anregung der langnachleuchtenden Materialien ist zum Beispiel hinsichtlich Dauer, Art und Intensität der Beleuchtung erforderlich.



- Leitmarkierungen müssen mindestens einen Durchmesser oder eine Breite und Höhe von 50 mm haben.
- Rampen und Handläufe im Verlauf von Fluchtwegen sind in ihrer gesamten Länge eindeutig zu kennzeichnen.
- Alle Vorderkanten der Trittstufen von Treppen müssen über die gesamte Treppenbreite mit langnachleuchtenden Materialien mit einer Breite von 20 mm–50 mm markiert werden.
- Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege sind mit langnachleuchtenden Materialien zu umranden. Die Umrandung muss mindestens eine Breite von 20 mm haben. Türgriffe und Notbetätigungseinrichtungen (zum Beispiel Panikstangen) sind langnachleuchtend zu gestalten oder mit langnachleuchtendem Material hervorzuheben.